

Abschnitt VII

Ablieferung auf Grund von Verträgen

§ II

(1) Verträge über die Ablieferung von Zuckerrüben, Obst, Tabak, Faserlein und Hanf, Ölfaserlein, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen und Korbweiden sind von den Ablieferungspflichtigen, von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den Volkseigenen Gütern mit einem Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) oder einer anderen, vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestimmten Erfassungsstelle abzuschließen.

(2) Die Planmengen der im Abs. 1 angeführten Erzeugnisse werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf auf die Bezirke und von diesen auf die Kreise und Gemeinden aufgeteilt. Für die Volkseigenen Güter gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 1. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 gelten sinngemäß.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf hat mit den beteiligten Ministerien und Staatssekretariaten Musterverträge über die Ablieferung der im Abs. 1 angeführten Erzeugnisse festzusetzen, die von der Regierung zu bestätigen sind. In diesen Verträgen sind einheitliche Bedingungen über die Ablieferung aufzunehmen.

(4) Kommt es nicht zum Vertragsabschluß, dann setzt der Rat des Kreises die abzuliefernden Mengen mittels Ablieferungsbescheid fest; er kann aber auch den vom VEAB oder der Erfassungsstelle vorgelegten Vertrag für verbindlich erklären. Kommt es mit einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft oder einem Volkseigenen Gut nicht zum Vertragsabschluß, so entscheidet darüber der Rat des Kreises nach Bestätigung durch den Rat des Bezirkes.